



S a t z u n g

der Gemeinde Offenberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes (Sanierungssatzung)

vom 03.07.2023

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) erlässt die Gemeinde Offenberg folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

1Das im Lageplan gekennzeichnete Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortskern Neuhausen“. 2Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche (17,7 ha). 3Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Verfahren

1Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. 2Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des Dritten Abschnittes des Ersten Teiles des Zweiten Kapitels des Baugesetzbuches finden keine Anwendung.

§ 3 Festlegung der Sanierungsfrist

Die Sanierung soll in einer bestimmten Frist durchgeführt werden; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten.

§ 4 Genehmigungsverfahren

1Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB kommt zur Anwendung. 2Nach § 144 Abs. 3 BauGB wird für bestimmte Fälle für das förmlich festgesetzte Sanierungsgebiet die Genehmigung allgemein erteilt. 3Die allgemeine Erteilung gilt im vorliegenden Sanierungsgebiet für § 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und für die Teilziffern 2 bis 5 des § 144 Abs. 2 BauGB.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

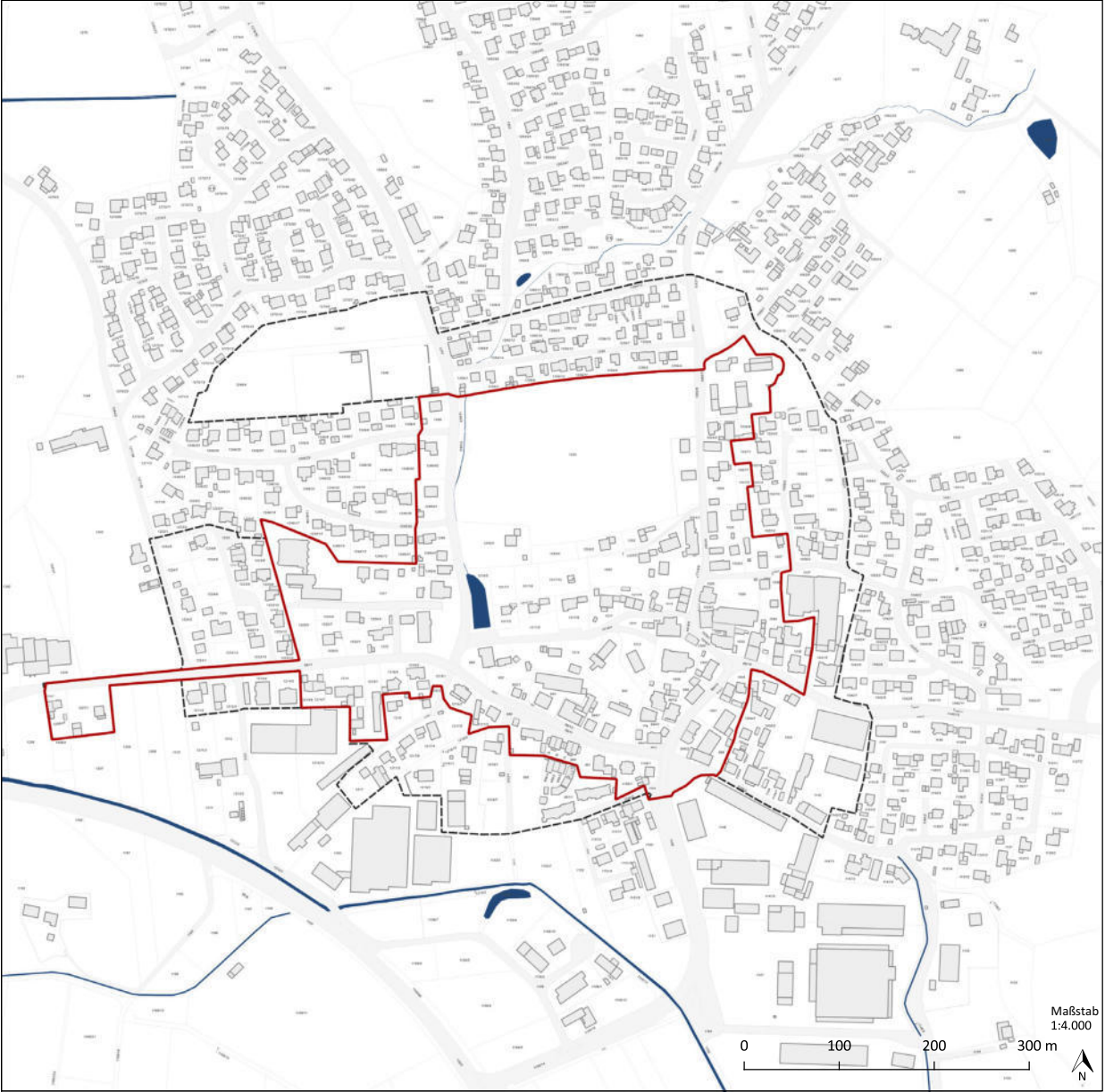
Offenberg, den 03. Juli 2023

GEMEINDE OFFENBERG

(S)

Fischer
Erster Bürgermeister

Abbildung 74: Sanierungsgebiet (o.M.)



Gemeinde Offenberg ISEK

Legende

- ▭ Untersuchungsgebiet (ca. 31,7 ha)
- ▭ Vorschlag Sanierungsgebiet (ca. 17,7 ha)

Geobasisdaten:
© Bayerische
Vermessungsverwaltung
Stand: 03/2023

| | |
|--|---|
| Auftraggeber Gemeinde Offenberg Rathausplatz 1 94560 Offenberg |  |
| Bearbeitung |   |
| gefördert durch |    |

